

Synopse Gebührentarif

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Satzungstext alt	Satzungstext neu
Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und weiterer Vorschriften vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises) werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben. (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.	§ 1 Gebührenpflicht (1) Für die in dem Gebührentarif (Anlage) genannten Amtshandlungen der Verwaltung des Rhein-Sieg-Kreises werden Verwaltungsgebühren in Abweichung bestehender Landestarife erhoben. (2) Im Übrigen bleibt die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften unberührt.
	§ 2 Höhe der Gebühr Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.

	§ 3 Gebührenpflichtige/Gebührengläubiger (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, a. wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, b. wer sich zur Kostenübernahme durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung bereiterklärt hat, c. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft. (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.
	§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit Die sachliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 7 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.
	§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 8 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung.
§ 2 Auslagen Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gesondert zu erstatten.	§ 6 Auslagen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind gemäß § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, gesondert zu erstatten.

	§ 7 Fälligkeit der Gebühren (1) Soweit ein Antrag notwendig ist, entsteht die Gebührensschuld dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Im Übrigen entsteht die Gebührensschuld dem Grunde und der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht der Gebührensgläubiger einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
§ 3 Inkrafttreten Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührensatzung vom 28.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2014	§ 8 Schlussbestimmungen (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Amtshandlungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet. (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben vom 15.12.2017 außer Kraft.
1 Wasserrechtliche Angelegenheiten 2 Baurechtliche Angelegenheiten	<u>GEBÜHRENTARIF</u> der Satzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Festsetzung von Gebührentarifen für vom Land übertragene Pflichtaufgaben Inhaltsübersicht 1 Wasserrechtliche Angelegenheiten 2 Baurechtliche Angelegenheiten

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1. <u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	1. <u>Wasserrechtliche Angelegenheiten</u>	
1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs.1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))</u> Für folgende Amtshandlungen wird die Mindestgebühr der Tarifstelle 28.1.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:	1.1 <u>Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§ 8 Abs. 1 Halbs.1 Alternative 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG))</u> Für folgende Amtshandlungen wird abweichend von der Tarifstelle 4.3.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) (GV. NRW. S. 490) die Mindestgebühr wie folgt festgesetzt:	
1.1.1 Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer	473,00 €	1.1.1 Regenwassereinleitungen in das oberirdische Gewässer 498,00 €
1.1.2 Regenwassereinleitungen in das Grundwasser	306,00 €	1.1.2 Regenwassereinleitungen in das Grundwasser 321,00 €
1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer	687,00 €	1.1.3 Schmutzwassereinleitungen in oberirdische Gewässer 723,00 €
1.1.4 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser	534,00 €	1.1.4 Schmutzwassereinleitungen in das Grundwasser 562,00 €
1.1.5 Grundwasserentnahme bis einschließlich 10.000 m³/a größer als 10.000 m³/a	668,00 € 1.093,00 €	1.1.5 Grundwasserentnahme größer als 1.000 m³/a bis einschließlich 10.000 m³/a 692,00 € größer als 10.000 m³/a 1.133,00 €
		Für die Grundwasserentnahme bis 1.000 m³/a wird die in Tarifstelle 4.3.1.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.
1.1.6 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) - private Nutzung (Hobby-Anlagen) - nebenerwerbliche Nutzung - gewerbliche Nutzung	1.075,00 € 1.075,00 € 2.150,00 €	1.1.6 Bachwasserentnahme und Wiedereinleitung (Fischteichanlagen) - private Nutzung (Hobby-Anlagen) 1.114,00 € - nebenerwerbliche Nutzung 1.114,00 € - gewerbliche Nutzung 2.227,00 €

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1.1.7	Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen Anlagen bis 30 KW 269,00 € Anlagen > 30 KW - 100 KW 489,00 € Anlagen > 100 KW 890,00 €	1.1.7 Nutzung thermischer Energie durch erd- oder wassergekoppelte Wärmepumpen Anlagen bis 30 KW 278,00 € Anlagen > 30 KW - 100 KW 506,00 € Anlagen > 100 KW 922,00 €
1.2	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.1.12 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 687,00 € festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 28.1.1.12 genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.	1.2 <u>Entscheidung über die Genehmigung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen - Indirekteinleitung (§ 58 Abs. 1 WHG)</u> Abweichend von Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 784,00 € festgesetzt. Erfordert die Entscheidung einen besonders hohen Aufwand, kann bis zum zweifachen der Gebühr erhoben werden. Für die Indirekteinleitung von belasteten Abwässern aus Zahnbehandlungen und Chemischreinigungen wird die in Tarifstelle 4.3.1.12.1 der AVwGebO NRW genannte Mindestgebühr des Landes erhoben.
1.3	<u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerabbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u> Dient der Gewässerabbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.20 der AVerwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.620,00 € erhoben.	1.3 <u>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerabbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 WHG</u> Dient der Gewässerabbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.20.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.714,00 € erhoben.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

1.4	<u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer Ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG</u> Dient der Gewässer Ausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 28.1.1.22 der AVerwGebO NRW eine Gebühr von mindestens 2.020,00 € erhoben.	1.4	<u>Entscheidung über die Plangenehmigung für den Gewässer Ausbau oder den Bau einer Hochwasserschutzanlage nach § 68 Abs. 1 und § 2 WHG</u> Dient der Gewässer Ausbau oder der Bau einer Hochwasserschutzanlage gewerblichen Zwecken, wird abweichend von Tarifstelle 4.3.1.22.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 2.088,00 € erhoben.
1.5	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG))</u> Abweichend von Tarifstelle 28.1.2.6 der AVerwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser nicht um 50 v.H. vermindert.	1.5	<u>Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 22 Landeswassergesetz (LWG))</u> Dient die Genehmigung der Anlage am Gewässer einer Leitungskreuzung wird abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW eine Gebühr in Höhe von mindestens 255,00 € erhoben. Abweichend von Tarifstelle 4.3.2.7.1 der AVwGebO NRW wird die Gebühr für Wohn- oder Bürohäuser nicht um 50 v.H. vermindert.
2.	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u> 2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.1.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.	<u>Baurechtliche Angelegenheiten</u> 2.1 <u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.1.1 bis 3.1.4.1.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.

Änderungen sind als Fettdruck dargestellt.

Synopse Gebührentarif

2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.2.1 bis 6 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.2	<u>Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden und Werbeanlagen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.2.1 bis 3.1.4.2.6 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.
2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.3 bis 2.4.3.1 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.3	<u>Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.3.1 bis 3.1.4.3.2 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.
2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 2.4.4 AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 115,00 € festgesetzt.	2.4	<u>Entscheidung über die Erteilung einer Abbruchgenehmigung</u> Abweichend von der Tarifstelle 3.1.4.4 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 152,00 € festgesetzt.
2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 2.4.10.1 bis 3 der AVerwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 144,00 € festgesetzt.	2.5	<u>Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigung</u> Abweichend von den Tarifstellen 3.1.4.10.1.1 bis 3.1.4.10.8 der AVwGebO NRW wird die Mindestgebühr auf 151,00 € festgesetzt.